



Foto: Mark Mühlaus/attenzione - Windwärts Energie GmbH

Welcher Bolzen ist künftig noch versichert, welche Schäden sind bei Altanlagen aus eigener Tasche zu zahlen?

Gute Partner zeigen sich im Alter

Der Windparkbetrieb nach Ablauf des Vollwartungsvertrags und über das 20. Jahr hinaus erfordert komplexe Abwägungen. So sollte man schnell den Versicherungsschutz klären.

Schäden treten an Windenergieanlagen auch bei sorgfältigster Pflege und Wartung auf. Die Kosten zu ihrer Behebung sind in vielen Fällen ebenso unkalkulierbar wie der Zeitpunkt der technischen Mängel. Solange Betreiber in den ersten 10, 15 oder gar 20 Jahren des Anlagenbetriebs über einen Vollwartungsvertrag verfügen, können sie sich auf die Leistungsversprechen und Verfügbarkeitsgarantien hieraus verlassen. Nach dem Ende solcher Wartungsverträge aber müssen die Altanlagen-Eigentümer bei inneren technischen Betriebsschäden und bei Verschleißerscheinungen klären: Wie sichern sie Reparaturen noch ab? Und was sichern sie ab?

Hinzu kommt, dass die zustandsorientierten Prüfungen durch regelmäßige Wartungsintervalle künftig nicht mehr automatisiert vollzogen und neu organisiert werden müssen. Die Änderung dieser grundlegenden Parameter ist auch zwingend dem Versicherer anzuzeigen, der den Versicherungsschutz für eine Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Maschinen-BU-Versicherung) in Ergänzung des bisherigen Vollwartungsvertrags bereitgestellt hatte. Der Wechsel in einen Basis-Wartungsvertrag ergibt eine komplett neue Risikosituation, die auch im Versicherungsvertrag berücksichtigt



Pia Wiechers, Enser Versicherungskontor GmbH

sein muss. Lange zeigten sich die Versicherer generell bei Verträgen für ältere Windturbinen zögerlich bis ablehnend. Mit größer werdendem Bedarf und wachsenden Schadenerfahrungen vollzieht sich ein Mentalitätswandel. Vor allem spezialisierte Versicherungsmakler wirken daran mit, dass künftig risikogerechte und flexible Versicherungskonzepte angeboten werden können.

Nachweispflichten zum Anlagenzustand

Da keine Windturbine mitsamt Infrastruktur und Lebenslauf der anderen gleicht, ist in jedem Fall eine Prüfung und Bewertung ihres technischen Zustands auch versicherungsfachlich notwendig. Die Prüfungen müssen nach Vorgaben der Hersteller erfolgt sein. Welche Unterlagen es braucht, hängt vom gewählten neuen Umfang des Versicherungsvertrags ab. Letztendlich entscheiden technischer Zustand und vorangegangene Schadenfälle über den verfügbaren Versicherungsumfang.

Bei Windenergieanlagen 20+ kommt eine positive Bewertung über den Weiterbetrieb hinzu. Bei einem altersgerechten technisch guten Zustand kann der Betreiber zwischen Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherungen als Kasko- oder Vollschutzdeckungen wählen: Eine Kaskode-

Foto: Enser Versicherungskontor GmbH

ckung versichert Gefahren, die unvorhergesehen von außen auf die Windenergieanlage und ihre Infrastruktur einwirken wie Blitzschlag, Brand oder andere. Sie sollte vom Versicherer mindestens zur Verfügung gestellt werden. Eine Vollschutzdeckung dagegen erweitert den Umfang um innere Betriebs- und Bruchschäden, zum Beispiel einen Wicklungsschluss am Generator.

Versicherbare Schadenereignisse müssen immer unvorhergesehen eingetreten sein. Diese Voraussetzung gilt generell auch für Folgeschäden aus einer betriebsbedingten Abnutzung zum Beispiel eines Lagers. Daher sollten vorhandene Mängel vorab beseitigt oder mindestens in der Restlaufzeit zum Vollwartungsvertrag angemeldet werden. Für eine Kaskodeckung müssen von einer Fachfirma ausgefertigte Prüfunterlagen zu den Rotorblättern inklusive einer Blitzdurchgangsmessung beigebracht werden. Bei einer Vollschutzdeckung kommen Nachweise über den kompletten Zustand der Windenergieanlage inklusive der Großkomponenten hinzu. Hierzu geben Gutachten, die nach den vom Bundesverband Windenergie formulierten Grundsätzen hinsichtlich zustandsorientierter Prüfungen erarbeitet wurden, Aufschluss.

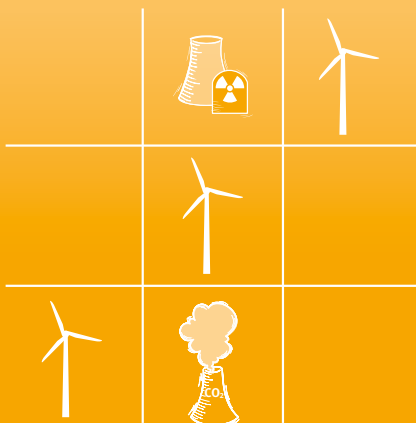
Die Bandbreite der genannten Variablen spiegelt sich auch in zu erwartenden Kosten wider. So kann eine Vollschutzdeckung für eine 17-jährige Maschine mit 1.000 Kilowatt beispielsweise zwischen 3.500 und 5.200 Euro pro Jahr kosten.

Im Teilschadenfall sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten Wiederherstellungskosten der Turbine entscheidend, bei einer Totalhavarie ihr Zeitwert.

Eine Kaskodeckung kann für dieselbe Windenergieanlage ab 1.000 Euro eingekauft werden. Der Betreiber muss eine Risikoabwägung vornehmen: Begrenzt er seinen Versicherungsschutz auf bestimmte Gefahren und trägt darüber hinausgehende Risiken selbst? Oder entscheidet er sich für die umfangreichste Möglichkeit, auch die Gefahr eines inneren Betriebsschadens über eine Vollschutzdeckung abzufedern, und nimmt hierfür einen höheren Versicherungsbeitrag in Kauf?

Fakt ist: Allein der Blick auf den Versicherungsbeitrag reicht nicht aus. Betreiber sollten unbedingt beachten, welche Zahlungen im Schadenfall zu erwarten sind. So sehen die Versicherungen alters- und abnutzungsbedingte Abschreibungen vor, die die Höhe der Entschädigung beeinflussen. Im Teilschadenfall sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten Wiederherstellungskosten der Windenergieanlage entscheidend, bei einer Totalhavarie ihr Zeitwert. Doch übernimmt der Versicherer zusätzlich auch die Aufwendungen, die rund um die Wiederherstellung der Turbine entstehen? Werde ich bei Kosten zur schadenbedingten De- oder Remontage der Turbine unterstützt? Was ist mit Kosten, um einen Schadennachweis gutachterlich zu führen?

Kurzum: Es ergeben sich zahlreiche Detailfragen, bei deren Klärung ein spezialisierter Versicherungsmakler helfen kann, den Versicherungsschutz mit der notwendigen Kreativität passgenau zu gestalten. ■



Wind gewinnt

WWW.UKA-GRUPPE.DE

SPRECHEN SIE UNS AN FÜR GEMEINSAME PROJEKTE:

Dr. Kay Dahlke
Geschäftsführer in der UKA-Zentrale/Internationales Geschäft • dahlke@uka-gruppe.de

Ralf Breuer
Geschäftsführer UKA Meißen Projektentwicklung/Kooperationen • breuer@uka-meissen.de



Der Windparkentwickler